

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Umweltministerium
Abteilung 5, Herrn Peter Fuhrmann
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Reiner Ehret
Vorsitzender

Stuttgart, den 08.03.2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über das
Wasserentnahmementgelt
Az 5-8917.00/30 vom 25.01.2010 (LNV-Eingang 29.01.2010)**

Sehr geehrter Herr Fuhrmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV dankt für die Zusendung der Anhörungsunterlagen zu Änderung des Wassergesetzes (WG) im Bereich der Regelungen zum Wasserentnahmementgelt und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzverbände AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Das Umweltministerium (UM) verfolgt aus LNV-Sicht mit der Wassergesetzänderung im Bereich des Wasserentnahmementgelt (§ 17a-o) die folgenden vier wichtigsten Ziele:

1. die juristischen Auseinandersetzungen zur Ermäßigung des Wasserentnahmementgelt (bisheriger § 17d WG BW) zu reduzieren, indem eine gerichtsfeste Regelung im Gesetz verankert wird.
2. den Verwaltungsaufwand für die unteren Wasserbehörden zu reduzieren, indem die Freistellungen und Bagatellgrenzen angehoben werden, so auch für die land- und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Beregnung und Berieselung.

Es entfällt damit zwar rund 1 % des Wasserentnahmementgelt, allerdings auch 20 %

der Veranlagungsfälle, womit 50 % der Personalkapazitäten in den unteren Wasserbehörden frei gestellt werden könnten.

3. Erhaltung und Stärkung von Monopolstrukturen in der Energiewirtschaft Baden-Württembergs durch Beibehalten eines günstigen Entgelts für Kühlwasser.

Seit 1998 wird für Kühlwasser lediglich ein Entgelt von 0,010 Euro/m³ im Vergleich zu 0,020 Euro/m³ für Oberflächenwasser zu sonstigen Zwecken verlangt. Das Land begründet seinen Verzicht auf eine aus LNV-Sicht notwendige Erhöhung oder zumindest Angleichung des Entgelts auf 0,020 Euro/m³ wie folgt (S. 15 der Begründung): Eine „*nachhaltige Erhöhung des Kühlwassertarifs ... wäre insbesondere unter Berücksichtigung der für einen Wirtschaftsstandort wie Baden-Württemberg benötigten Kühlwassermengen wirtschaftlich nicht zielführend*“.

Kühlwasserentnahmen machen in BW etwa drei Viertel aller Wasserentnahmen aus.

4. Die mögliche Entgeltermäßigung auf maximal 25 vom Hundert zu begrenzen und mit einer Lenkungswirkung zu versehen, also nur gegen Gegenleistung zu gewähren.

Die bisherige Regelung sieht bis zu 90 vom Hundert Ermäßigung bei Nachweis beeinträchtigter Wettbewerbsfähigkeit vor.

Zusammenfassend bewertet der LNV diese vier Ziele wie folgt:

zu 1.

Der LNV begrüßt eine gerichtsfeste Änderung des alten § 17 d WG, und betont nochmals, dass er die Erhebung eines Wasserentnahmengelts aus Lenkungsgründen für richtig und wichtig hält. Umso unverständlich ist es, dass die Landesregierung die Nachbarländer Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern noch nicht von der Einführung eines entsprechenden Entnahmengelts überzeugen konnte.

zu 2.

Die Freistellung der landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Beregnung und Berieselung vom Wasserentnahmengelt ist aus Sicht des Verwaltungsaufwands zwar nachvollziehbar, da dieser Tatbestand nach Angaben des UM nur 1 % der Wasserentnahmen ausmacht.

Aus Gründen der Lenkung hin zu sparsamem Umgang mit Wasser sieht der LNV die Freistellung für die Beregnung und Berieselung nicht für gerechtfertigt an und lehnt sie ab. Insbesondere kleine Oberflächengewässer, aber auch Grundwasser, werden in heißen Sommern wie dem Hitzesommer 2003 durch Bewässerungen trocken gelegt, weil dann besonders viele Personen von ihrem Recht Gebrauch machen.

zu 3.

Die geplante Sicherung der Monopolstrukturen in der Energiewirtschaft lehnt der LNV grundsätzlich ab, weil es dem Ziel einer Energiewende hin zu sparsamer und effizienter Energienutzung sowie zur Verwendung regenerativer Energien und dezentraler Energieversorgung widerspricht und zudem negative Folgen für unsere Gewässer (Erwärmung, Fischsterben) hat. Das viel zu niedrige Wasserentnahmehentgelt von 0,010 Euro/m³ fördert auch weiterhin die Energieverschwendungen in Form von Wärme. Das schadet zudem durch Aufheizen unserer Flüsse diesen Lebensräumen und konterkariert die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Eine BUND-Studie von 2009 hat berechnet, dass von den durchschnittlich 3° C, die der Rhein heute wärmer ist als vor 100 Jahren, allein 2° C auf Abwärmeeinleitungen zurückzuführen sind!

zu 4.

Die mögliche Begrenzung der Entgeltermäßigung auf 25 % bei Gegenleistung begrüßt der LNV grundsätzlich. Allerdings wird aus unserer Sicht bei gleich bleibenden Entgelthöhen bzw. sogar Reduktionen die gewünschte Lenkungswirkung nicht eintreten.

Der LNV hält daher eine Anhebung des Wasserentnahmehentgelts für notwendig: für Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung von bislang 0,051 Euro/m³ auf **0,060 Euro/m³** und für Oberflächenwasser zu Kühl- und anderen Zwecken von bislang 0,010 bzw. 0,020 Euro/m³ auf **0,040 Euro/m³**.

Eine solche Erhöhung ist nach unserer Ansicht ökologisch geboten und ökonomisch vertretbar.

Nähere Anmerkungen zur geplanten Gesetzesänderung finden Sie im Anhang, der Bestandteil dieser Stellungnahme ist.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret
-Vorsitzender -

Anlage

**LNV-Stellungnahme vom 08.03.2010
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über das
Wasserentnahmementgelt
Az 5-8917.00/30 vom 25.01.2010 (LNV-Eingang 29.01.2010)**

Inhaltsverzeichnis

§ 17d Ausnahmen von der Entgeltpflicht.....	4
§ 17e Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum	5
§ 17f Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern	7
§ 17g Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser.....	7

§ 17a bis 17c

keine Anmerkungen

§ 17d Ausnahmen von der Entgeltpflicht

zu Nr. 3 Benutzung von Oberflächenwasser zur Heizung oder Kühlung von Gebäuden: Wie wird die Einhaltung von Grenzwerten der Erwärmung durch die unteren Wasserbehörden überwacht, insbesondere auch Summationseffekte?

Zu Nr. 4: Frage wie bei Nr. 3, nur auf Grundwasser bezogen.

Zu Nr. 7: Die Freistellung der landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Beregnung und Berieselung vom Wasserentnahmementgelt ist aus Sicht des Verwaltungsaufwands zwar nachvollziehbar, da dieser Tatbestand nach Angaben des UM nur 1 % der Wasserentnahmen ausmacht. Der LNV vermisst für diesen Fall Hinweise, dass möglicherweise frei werdendes Personal bei den unteren Wasserbehörden für die Behebung von Vollzugsdefiziten und das Erreichen des guten ökologischen Zustands der Gewässer eingesetzt werden.

Aus Gründen der Lenkung hin zu sparsamem Umgang mit Wasser lehnt der LNV die Freistellung allerdings ab. Insbesondere kleine Oberflächengewässer, aber auch Grundwasser, werden in heißen Sommern wie dem Hitzesommer 2003 durch Bewässerungen trocken gelegt, weil dann besonders viele Personen von ihrem Recht Gebrauch machen.

Als Verursacher diffuser Stoffeinträge ist die geplante Freistellung von Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft sehr kritisch zu sehen, weil sie solche Stoffeinträge noch fördert. Bereits die Einleitung von Drainagewasser, das oft pestizid- oder düngemittelbelastet ist, ist für die Landwirtschaft kosten- und genehmigungsfrei. Die Einleitung darf sogar direkt erfolgen. Bis heute werden solche Abläufe auch nicht von einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen – wie im Gesetz eigentlich vorgesehen – abgefangen und gereinigt. Denn diese Gewässerrandstreifen werden weder von den Wasserbehörden noch von den Flurbereinigungsbehörden konsequent und systematisch ausgewiesen.

Zu Nr. 8 geringfügige Benutzungen

Die Bagatellgrenze soll einheitlich von 100 Euro auf 200 Euro angehoben werden, was eine Erhöhung der kostenlosen Wasserentnahme bedeutet ...

... von 2000 m³ auf 4000 m³ für die öffentliche Wasserversorgung

... ebenso für die Verwendung von Grundwasser, unabhängig vom Zweck

... von 10.000 m³ auf 20.000 m³ für die Verwendung von Oberflächenwasser, unabhängig vom Verwendungszweck.

Damit wird eine Lenkung hin zu mehr Wasserverbrauch bewirkt. Durch Summation vieler kosten- und genehmigungsfreier Wasserentnahmen kann das Wasserdargebot überschritten werden mit Schäden für die Natur wie das Trockenfallen von Gewässern oder Feuchtbiotopen. Wie dies vermieden werden kann, wird nicht aufgezeigt.

§ 17e Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz, Veranlagungszeitraum

Der LNV begrüßt die Übernahme der Entgeltsätze direkt in einen Paragraphen anstelle des Verweises auf einen Anhang, wie es bislang der Fall war.

zu Abs. 2 Nr. 1 und 2: Grundwasser und öffentliche Wasserversorgung

Das Belassen des Wasserentnahmengelts für Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung bei 0,051 Euro/m³ halten wir nicht für angebracht. sind. **Der LNV schlägt eine Erhöhung auf 0,060 Euro/m³ vor.** Die Mehreinnahmen sollten nicht über die SchalVO ausgeschüttet werden, sondern zweckgerichtet und vollumfänglich in die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potentials nach der WRRL und in den vorsorgenden Grundwasserschutz reinvestiert werden.

zu Abs. 2 Nr. 3: Oberflächenwasser zu sonstigen Zwecken

Eine Senkung der Entgelte für die Entnahme von Oberflächenwasser „zu sonstigen Zwecken“ von 0,020 Euro/m³ auf 0,010 Euro/m³ und das unveränderte Belassen des Entgelts „für Kühlzwecke“ bei 0,010 Euro/m³ ist aus Gründen der WRRL-Zielerreichung und der Ziele der Energiewende nicht hinnehmbar. Die Erhebung von lediglich einem Fünftel des Entgelts im Vergleich zu Grundwasser lässt sich ebenfalls nicht rechtfertigen. **Der LNV schlägt daher eine Entgelterhöhung auf 0,040 Euro/m³ vor.**

Diese Erhöhung ist hauptsächlich aus zwei Gründen notwendig: Zum einen gefährdet die Erwärmung unserer Gewässer durch Kühlwasser die Biologische Vielfalt und die Ziele der WRRL. An Neckar und Rhein wurden bereits im Hitzesommer 2003 Ausnahmegenehmigungen zum Aufheizen des Flusswassers erteilt, die die ohnehin zu hohen Grenzwerte nochmals überschreiten. In aufgeheiztem und damit fast sauerstofffreiem Wasser überleben Fische jedoch nicht. Der Lachs stellt bei 25° C seine Wanderung ein. Der Rhein erreicht inzwischen bis zu 28° C!

Zum anderen verstößt die Verschwendungen von Abwärme durch Großkraftwerke den Energiespargrundsätzen und den Zielen der Landesregierung, weshalb hier lenkend durch Erhöhung der Entgeltsätze eingegriffen werden muss, soll auf Ordnungsrecht (Verbot des Betriebs energieverschwendender Kraftwerke) vorerst verzichtet werden.

Bereits die derzeitige Regelung (0,010 Euro/m³ Entgelt für Kühlwasser, jedoch 0,020 Euro/m³ für sonstige Zwecke) stellt eine Bevorzugung der Kühlwassernutzer gegenüber allen anderen Nutzern von Oberflächenwasser dar. Der Verzicht auf Angleichung des Entgelts auf die Höhe von 0,020 Euro/m³ ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung des UM (S. 15 der Begründung) lässt als Ziel die Erhaltung und Stärkung der monopolartig strukturierten Stromwirtschaft vermuten: eine „*nachhaltige Erhöhung des Kühlwassertarifs ... wäre insbesondere unter Berücksichtigung der für einen Wirtschaftsstandort wie Baden-Württemberg benötigten Kühlwassermengen wirtschaftlich nicht zielführend*“.

zu Abs. 4 „Das Entgelt steht dem Land zu“

Der LNV trägt die Forderung des BUND mit, dass das Wasserentnahmengelt endlich einer Zweckbindung zugeführt werden sollte. Der LNV beantragt daher die Aufnahme eines zweiten Satzes, wonach das Land das Entgelt gezielt und zweckgebunden für die Förderung des Gewässerschutzes einsetzt.

Die Mehreinnahmen aus der vom LNV geforderten Entgelterhöhung sollten nicht in die SchAlVO, sondern in die Umsetzung der WRRL-Managementpläne investiert werden, vorrangig für die Schaffung der Durchgängigkeit und für Renaturierungen.

§ 17f Ermäßigung für die Verwendung von Wasser aus oberirdischen Gewässern

Die vom UM angedachte Lenkung durch 25 % Entgelterlass (ausgehend von 0,010 Euro/m³), wenn die Wärmeeinleitung um mindestens 10 % reduziert wird oder in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung u. ä. investiert wird, geht zwar in die richtige Richtung und wird vom LNV begrüßt. Sie wird ohne deutliche Erhöhung des Entgelts aber kaum greifen.

Die Überlegungen zum Entgeltnachlass gegen Maßnahmen zur Herstellung der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit gehen ebenfalls in die richtige Richtung. Ein Handlungsdruck wird bei gleich bleibendem Entgelt jedoch schwerlich erzeugt.

§ 17g Ermäßigung für die Verwendung von Grundwasser

Der LNV lehnt Ermäßigungen für Wirtschaftszweige, die viel Grundwasser benötigen (Erde und Steinen, verarbeitendes Gewerbe) ab, weil hier ohne nachvollziehbare Gründe das Verursacherprinzip und die marktwirtschaftlichen Instrumente außer Kraft gesetzt werden sollen. Die Kosten für den Verbrauch großer Mengen Grundwasser soll über den Produktpreis zurückgewonnen werden, nicht über Entgelterlass durch das Land.

Die Überlegungen zur Lenkungswirkung hin auf Zertifizierungen von Betrieben sind zwar richtig, sollten aber nur für ein erhöhtes Wasserentnahmengelt von 0,060 Euro/m³ gelten, das damit auf 0,050 Euro/m³ reduziert werden könnte.

Der LNV schließt sich dem Vorschlag des BUND an und bittet um Prüfung, ob auch den Wasserversorgern und anderen Grundwassernutzern eine Ermäßigung zugestanden werden kann, wenn überdurchschnittliches Engagement im vorsorgenden Grundwasserschutz nachgewiesen wird.

Zu § 17h bis § 17o

keine Anmerkungen

Stuttgart, den 08.03.2010

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg